

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Frank Kuschel (Fraktion DIE LINKE)

Auswirkungen des Grundsatzurteils des ThürOVG vom 21.06.2006 auf den Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Aus dem Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Zweckverband) Nummer 08 vom 25. Juli 2007 geht hervor, dass der Zweckverband unter TOP 3 einen Beschluss zur Einbeziehung von Altanschlussnehmern in die Beitragserhebung gefasst hat.

Laut Beschluss nimmt der Verbands- und Werkausschuss von der Dienstbesprechung mit Vertretern der Unteren Kommunalaufsicht vom 07.06.2007 Kenntnis. Es gilt weiterhin eine Berichtspflicht, sobald die Äußerung des Thüringer Innenministeriums zur Einbeziehung von Altanschlussnehmern in die Beitragserhebung eingetroffen ist. Offensichtlich ist der Zweckverband verunsichert, ob und wie er das Urteil des ThürOVG vom 21.06.2006, Az: 4 N 574/98 in Bezug auf die übernommenen Altverbindlichkeiten umsetzen soll. Der Zweckverband beruft sich auf hierbei auch auf ein Rundschreiben des Thüringer Innenministeriums vom 29.09.2000.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit hat der Zweckverband Altverbindlichkeiten für die Übernahme von bereits zu DDR-Zeiten errichteten Anlagenteilen für sein Verbandsgebiet übernommen und sind diese als Aufwand beitragsfähig, da sie sich konkret einer Investitionsmaßnahme zuordnen lassen? Wie beurteilt die Landesregierung diese Vorgehensweise?
2. Welche Auswirkungen ergeben sich für den Zweckverband aus dem zitierten Urteil des ThürOVG hinsichtlich der Globalberechnung, sowie der Gebühren- und Beitragssatzungen?
3. Welchen verbindlichen Inhalt hatte das Rundschreiben des Thüringer Innenministeriums vom 29.09.2000?
4. Welche Auswirkungen hat das o.g. Grundsatzurteil auf die gegenwärtige Bearbeitung der Vielzahl der Widerspruchsverfahren zu Herstellungsbescheiden der letzten Jahre aus dem Versorgungsbereich des Zweckverbandes?

Frank Kuschel